

Rentensteuerbehandlung englischer Wertpapiere.

Heute wird eine Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. v. M. verlautbart, mit welcher auf Grund des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), eine Anordnung betreffend die Rentensteuerbehandlung der Zinsen und Dividenden der englischen Wertpapiere getroffen wird. Da in England Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere ohne Rücksicht auf eine etwa bereits im Auslande erfolgte Besteuerung prinzipiell der *Income tax* unterworfen sind, findet das Finanzministerium im Sinne des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), hiemit anzuordnen, daß die Zinsen und Dividenden englischer Wertpapiere hierlands bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf deren etwa in England erfolgte Besteuerung der Rentensteuer nach dem dritten Hauptstück des zitierten Gesetzes auf Grund von Bekenntnissen vom Steuerjahre 1915 angefangen zu unterziehen sind.